

## Der überfachliche Wahlpflichtbereich (ÜWP) für den Master Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen

Der ÜWP im Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen (Master EB/LL) umfasst 10 Leistungspunkte. Diese werden *ohne* Note berücksichtigt.

Sie können in Ihrem ÜWP prinzipiell sowohl Bachelor- als auch Masterangebote wahrnehmen.

Sie haben folgende Optionen für den überfachlichen Wahlpflichtbereich:

- In der Regel absolvieren Sie *komplette Module*, die *andere Fächer und Einrichtungen der HU für den ÜWP anbieten*. Informationen zur Ausgestaltung von ÜWP-Modulen anderer Fächer finden Sie auch in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Im Vorlesungsverzeichnis sind die ÜWP-Angebote unter dem Reiter „Überfachlicher Wahlpflichtbereich“ aufgeführt. Sie müssen sich für diese Module in AGNES einschreiben und können nur dann teilnehmen, wenn Sie einen Platz erhalten. Die Verbuchung der Leistungen erfolgt über den Lehrveranstaltungsnachweis i.d.R. in den Prüfungsbüros der anbietenden Institute. Reichen Sie Ihren Lehrveranstaltungsnachweis dort eigenständig ein. Weitere Informationen erhalten Sie bei den Dozierenden.
- Sie können auch *Module anderer Studiengänge des Instituts für Erziehungswissenschaften* besuchen. Für ausgewiesene ÜWP-Module müssen Sie sich auch in diesem Fall über AGNES einschreiben und können nur teilnehmen, wenn Sie einen Platz bekommen. In Frage kommen auch Zusatzveranstaltungen/Projektutorien des Instituts. Die Verbuchung der Leistungen erfolgt über den Lehrveranstaltungsnachweis im Prüfungsbüro Erziehungswissenschaften. Reichen Sie Ihren Lehrveranstaltungsnachweis dort eigenständig ein.
- Sollten Sie aus fachlichen Erwägungen beabsichtigen, anstelle kompletter Module mehrere *Einzelveranstaltungen* zu belegen, beachten Sie bitte Folgendes: Im ÜWP gilt das „Anbieter:innenprinzip“, d.h. ÜWP-Angebote werden nach den Regeln der anbietenden Fächer und Einrichtungen absolviert. Es obliegt Ihrer Verantwortung, sich rechtzeitig bei den Anbieter:innen der Lehrangebote über die Modalitäten der Leistungspunktvergabe zu informieren – v.a. mit Blick auf die Frage, ob nur komplette Module oder auch einzelne Lehrveranstaltungen absolviert werden dürfen. Die Verbuchung der Leistungen erfolgt bei Einzelveranstaltungen im Prüfungsbüro Erziehungswissenschaften. Reichen Sie Ihren Lehrveranstaltungsnachweis dort eigenständig ein.
- In Ausnahmefällen ist es möglich, *Seminare/Module zu besuchen, die nicht als ÜWP ausgewiesen sind*. Die Teilnahme kann jedoch nur in Absprache mit den jeweiligen Dozierenden erfolgen und auch die Modalitäten der Leistungspunktvergabe sind vorab zu klären.
- Sie können auch Lehrangebote des *Masterstudiengangs EB/LL* belegen, die Sie *nicht* in Ihrem Pflicht- und fachlichen Wahlpflichtbereich belegen müssen.
- Es besteht auch die Möglichkeit, die Mitarbeit in Gremien der studentischen/akademischen Selbstverwaltung im ÜWP anerkennen zu lassen.
- In Ausnahmefällen können Sie auch Leistungen für den ÜWP anrechnen lassen, die Sie außerhalb der HU erbracht haben. Das können erbrachte Leistungen an anderen Hochschulen im In- und Ausland sein, sofern diese Leistungen nicht bereits für den Bachelor-Abschluss relevant waren. Das können i.S. berufspraktischer Spezifizierungen auch Fortbildungen/Zertifikate sein, wobei zumindest denkbar sein sollte, dass solche Kurse auch an Hochschulen angeboten werden.

In diesen Fällen ist der „Antrag auf Anerkennung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen“ auszufüllen und zusammen mit den LV-Nachweisen an den:die Anrechnungsbeauftragte:n (i.d.R. zugleich Studienfachberater:in) des Masters EB/LL zu schicken. **Orientieren Sie sich beim Ausfüllen an der „Ausfüllhilfe Antrag auf Anerkennung ÜWP“.** Mit dem Antrag einzureichen ist immer die **aktuelle AGNES-Übersicht**. Bei Aktivitäten in der studentischen Selbstverwaltung oder berufspraktischen Spezifizierungen reichen Sie bitte inhaltliche Beschreibungen und Teilnahmenachweise ein, aus denen auch Umfang/ Stunden hervorgehen. Der:die Anrechnungsbeauftragte prüft Ihren Antrag und befürwortet ihn bei inhaltlicher Passung. Die endgültige Anerkennung erfolgt ausschließlich durch den Prüfungsausschuss. Bei Fragen und für vorherige Abklärungen wenden Sie sich an den:die Anrechnungsbeauftragte:n/ Studienfachberater:in.

Mit der **Einreichung des „Antrags auf Anerkennung anderweitig erbrachter Studienleistungen“ erklären Sie Ihr stillschweigendes Einverständnis**, dass der geprüfte Antrag durch die Studienfachberater:in über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss weitergeleitet wird; andernfalls müssen Sie bei Einreichung des Antrags an die Studienfachberater:in aktiv schriftlich widersprechen.